

Satzung für die Kinderkrippe des Marktes Geisenhausen

(Kinderkrippensatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Geisenhausen folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Kinderkrippe als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kinderkrippe ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Die Aufgaben der Kinderkrippe und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Sie wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kinderkrippe notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kinderkrippe ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Aufnahmebestimmungen

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kinderkrippe voraus. Der/Die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (2) Die Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen;
 - b) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration oder aufgrund besonderen Förderbedarfes der Betreuung in einer Kinderkrippe bedürfen;
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 - d) Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind;
 - e) Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden;

- f) Kinder deren Erziehungsberechtigte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches erhalten.
Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (3) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kinderkrippe erfolgt durch schriftliche Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Während der letzten drei Monate des Kinderkrippenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kinderkrippenjahres zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Wegzugs von Geisenhausen.

§ 6 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind und mit mindestens zwei Monatsgebühren im Rückstand sind;
- e) Sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes (z.B. wenn es sich oder andere gefährdet) oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 7 Krankheit; Anzeige

- (1) Kinder die ernsthaft erkrankt sind oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kinderkrippe während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Dasselbe gilt, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht.
- (2) Erkrankungen des Kindes sind der Einrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

- (4) Die Wiederezulassung eines Kindes zum Besuch der Kinderkrippe kann im Einzelfall, vor allem bei ansteckenden Krankheiten von der Vorlage einer Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes abhängig gemacht werden, mit der die Gesundung bestätigt wird.
- (5) Wird für ein Kind eine längere Erkrankung oder ein dadurch bedingter Kur- und Erholungsaufenthalt nachgewiesen, so kann für jedes volle Monat (mindestens 30 zusammenhängende Kalendertage) eine vorübergehende Abmeldung vorgenommen werden. Diese darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten.

§ 8 Kinderkrippenjahr

Das Kinderkrippenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08..

§ 9 Öffnungszeiten; Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kinderkrippe werden von der Gemeinde nach Anhörung des Elternbeirats und der Leitung der Kinderkrippe festgelegt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kinderkrippe, insbesondere aus dringenden betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Kinderkrippenjahres zu ändern.
- (3) Die Kinderkrippe bleibt an Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (4) Die Kinderkrippe wird in der Regel an maximal 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen. Die Schließzeiten werden – nach Anhörung des Elternbeirates – in der Regel in die bayerischen Ferienzeiten gelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

§ 10 Buchungszeiten

- (1) Um eine regelmäßige Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kinderkrippe sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden täglich festgelegt.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann die Mindestbuchungszeit unterschritten werden.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden finden nach Bedarf, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kinderkrippe bekannt gegeben.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe zu sorgen.
- (2) Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind der Einrichtung im Voraus zu benennen.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

- (1) In der Kinderkrippe aufgenommene Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Unfälle auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe sind der Einrichtung unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kinderkrippe entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kinderkrippe ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kinderkrippe durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Geisenhausen, 23.07.2009

MARKT GEISENHAUSEN



Maier

1. Bürgermeister